



GEMEINDEORDNUNG

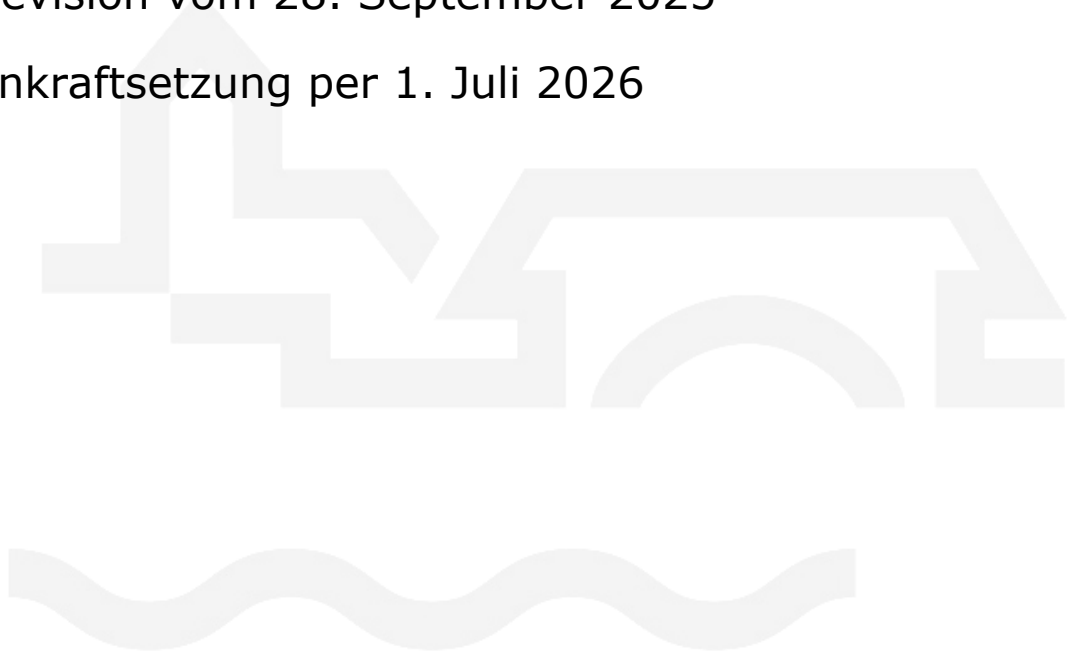
DER POLITISCHEN GEMEINDE GLATTFELDEN

vom 23. Mai 2018

In Kraft seit 1. Juli 2018

Teilrevision vom 28. September 2025

Inkraftsetzung per 1. Juli 2026



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Gemeindeordnung	4
Art. 2	Gemeindeart	4
Art. 3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II.	DIE STIMMBERECHTIGTEN	4
Politische Rechte		4
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
Art. 5	Verfahren	4
Art. 6	Urnenwahlen	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	5
Art. 8	Ersatzwahlen	5
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10	Fakultatives Referendum	6
Gemeindeversammlung		6
Art. 11	Einberufung und Verfahren	6
Art. 12	Wahlbefugnisse	6
Art. 13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 14	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 15	Planungsbefugnisse	7
Art. 16	Finanzbefugnisse	7
III.	GEMEINDEBEHÖRDEN	8
Allgemeine Bestimmungen		8
Art. 17	Geschäftsführung	8
Art. 17a	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 17b	Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Gemeinderat		9
Art. 20	Zusammensetzung	9
Art. 20a	Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten	9
Art. 21	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 22	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	11
Art. 24	Finanzbefugnisse	11
Eigenständige Kommissionen		12
Art. 25	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 26	Aufgaben	12
Art. 27	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	12
Art. 28	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	12
Art. 29	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	12
Art. 30	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 31	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 32	Finanzbefugnisse	14
Art. 33	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 34	Schulleitung	14
Art. 35	Schulkonferenz	14

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	15
1. Unterstellte Kommissionen	15
Art. 36 Unterstellte Kommissionen	15
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle.....	15
Art. 37 Zusammensetzung.....	15
Art. 38 Aufgaben.....	15
Art. 39 Herausgabe von Unterlagen	16
Art. 40 Prüfungsfristen	16
Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle.....	16
3. Wahlbüro.....	16
Art. 42 Zusammensetzung.....	16
Art. 43 Aufgaben.....	16
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	17
Art. 44 Aufgaben und Anstellung.....	17
5. Ombudsstelle	17
Art. 45 Einsetzung.....	17
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
Art. 46 Inkrafttreten	17
Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse	17
Art. 48 Übergangsregelung.....	17
Art. 49 Inkrafttreten Teilrevision	17
ANHANG	19
Überblick der Finanzkompetenzen.....	19

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

¹ Glattfelden bildet eine politische Gemeinde.

² Die Politische Gemeinde nimmt zusätzlich die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Glattfelden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, wo der politische Wohnsitz im Kanton Zürich genügt.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfrage-recht nach dem Gemeindegesetz.

Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl

erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,

2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,

3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,

3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 2'000'0000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck,

4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privat-rechts,

6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 9 GO unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,

8. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 15 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'0000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 2'000'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000,
11. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000;
12. den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'000'000.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17a Grundsätze der Verwaltungsorganisation

¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 17b Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Gemeinderat

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

³ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:

- 1) Zusammenhang der Aufgaben,
- 2) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,
- 3) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 20a Aufgabenübertragung an die Gemeindeangestellten

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
- b) das Präsidium der Kommission für Grundsteuern und Steuerbezug.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

3. ernennt oder stellt an:

a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung,

2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

7. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite der Stimmberechtigten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt,

8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,

3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
9. die übrige Aufsicht der Gemeindeverwaltung.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr,
6. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatz-krediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck,

7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'000'000,
9. den Erwerb von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 1'000'000,
10. den Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert bis CHF 1'000'000,
11. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 7 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.

Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 25 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinde-rats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Art. 26 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 28 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinde-rat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,

3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechts-verbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 150'000 im Jahr.

2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatz-krediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000, für einen bestimmten Zweck.

Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und zwei Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 34 Schulleitung

1 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

3 Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

4 Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

5 Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 35 Schulkonferenz

1 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die

Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Art. 36 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Finanzkommission,
- b) Heimkommission,
- c) Jugendkommission,
- d) Kommission für Grundsteuern und Steuerbezug,
- e) Kultur- und Integrationskommission,

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 37 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 38 Aufgaben

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Herausgabe von Unterlagen

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 40 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 41 Finanztechnische Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Mit der finanztechnischen Prüfung kann die Rechnungsprüfungskommission beauftragt werden, sofern sie die Anforderungen an die Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllt. Erfüllt die Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen nicht, entscheiden der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission mit übereinstimmenden Beschlüssen über die Einsetzung einer Prüfstelle.

3. Wahlbüro

Art. 42 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 43 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 44 Aufgaben und Anstellung

- 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
- 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- 3 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

5. Ombudsstelle

Art. 45 Einsetzung

- ¹ Die kantonale Ombudsstelle ist auch für die Gemeinde Glattfelden tätig.
- ² In Analogie zum kantonalen Recht prüft sie, ob die Gemeindebehörden von Glattfelden nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen.
- ³ Sie ist für die Einwohnerinnen und Einwohner unentgeltlich.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. November 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 48 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2014 bis 2018 bestehen der Gemeinderat sowie die Schulpflege mit Einschluss der Präsidenten aus je sechs Mitgliedern.

Art. 49 Inkrafttreten Teilrevision

Der Gemeinderat bestimmt nach Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen dieser Gemeindeordnung.

Durch die Urnenabstimmung genehmigt am 26. November 2017.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident	Die Schreiberin
sig. E. Gassmann	sig. B. Wüthrich

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 460 vom 23. Mai 2018 genehmigt.

Teilrevision durch Urnenabstimmung genehmigt am 28. September 2025.

GEMEINDERAT GLATTFELDEN

M. Dindo	V. Vinzens
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 522 vom 20. Mai 2026 genehmigt.

Anhang

Überblick der Finanzkompetenzen

Organ / Ausgabe	Urnen- abstimmung Art. 9	Gemeinde- versammlung Art. 16	Gemeinde- rat Art. 24	Schul- pflege Art. 32
Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck				
einmalig	über 2'000'000	bis 2'000'0000	bis 300'000 pro Jahr höchstens 1'000'000	bis 200'000 pro Jahr höchstens 1'000'000
wiederkehrend	über 300'000	bis 300'000	bis 100'000 pro Jahr höchstens 200'000	bis 50'000 pro Jahr höchstens 150'000
Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben	-			
einmalig	über 2'000'000	bis 2'000'000	bis 300'000	bis 200'000
wiederkehrend	über 300'000	bis 300'000	bis 100'00	bis 50'000
Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck				
einmalig	über 2'000'0000	bis 2'000'000	bis 300'000	bis 200'000
wiederkehrend	über 300'000	bis 300'000	bis 100'000	bis 50'000
Veräusserung von Liegenschaften im Finanzvermögen	-	über 1'000'0000	bis 1'000'0000	-
Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens	-	über 500'0000	bis 500'0000	-
Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen	-	über 1'000'0000	bis 1'000'0000	-
Tausch von Liegenschaften im Finanzvermögen	-	über 1'000'0000	bis 1'000'0000	-